

Rede des Herrn Staatssekretärs Dr. Wilfried Bernhardt auf dem 20. EDV-Gerichtstag

Thema: „E-Justice 2020 – Zehn Thesen für eine nationale Strategie“

Ort: Saarbrücken,
Universität des Saarlandes,
Rechts- u. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
Gebäude B4 1, Auditorium Maximum

Zeit: 22. September 2011, 9.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Prof. Schmitt,
sehr geehrte Frau Prof. Matuschke-Beckmann,
sehr geehrter Herr Prof. Herberger,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich mich herzlich für die Einladung zum diesjährigen 20. EDV-Gerichtstag bedanken. Es ist mir eine große Ehre, zu diesem Jubiläum den Eröffnungsvortrag halten zu dürfen, zumal ich in den letzten zehn Jahren in verschiedenen Funktionen als überzeugter Fan dieser Institution an den Gerichtstagen teilgenommen habe und daher weiß, dass gerade diese Eröffnungsveranstaltung eine große Bedeutung besitzt.

Üblicherweise wird bei derartigen runden Jubiläen eine Rückschau gehalten und ein Resümee der bisherigen Veranstaltungen gezogen. Das wird auch hier noch der Fall sein. Allerdings schließt sich der Rückblick erst an meinen Vortrag an. Deshalb nur soviel: Ich beglückwünsche die Verantwortlichen – allen voran Herrn Professor Herberger – zu diesem Jubiläum.

Von Saarbrücken aus sind stets wichtige Impulse gesetzt worden für die Modernisierung der Justiz mit den Mitteln der IT. Es gab wohl kein Thema aus dem großen Spektrum von E-Justice, das nicht bereits hier auf dem Gerichtstag eine Rolle gespielt hat. Gerade die Rechtspolitik hat hier entscheidende und nachhaltige Anregungen erfahren. Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007 hätte ohne die Vorarbeiten gerade dieses Gerichtstags wohl kaum E-Justice zum zentralen Thema machen können. Auch wenn wir heute bei der IT in und mit der Justiz nicht so weit sind, wie wir sein wollen: Wo wären wir heute, wenn es dieses Arbeits- und Diskussionsforum in Saarbrücken nicht gegeben hätte?

Allerdings lassen sich E-Justice-Themen naturgemäß in der Boulevardpresse weit weniger wiederfinden als Entscheidungen über die zukünftige Gestaltung etwa der Sicherungsverwahrung hochgefährlicher ehemaliger Straftäter. Ich bedaure es um so mehr, dass heute zeitgleich zum EDV-Gerichtstag eine Sonderjustizministerkonferenz zum gerade genannten Thema in Magdeburg stattfinden wird und diese die Justizminister von Bund und Ländern,

aber auch die Staatssekretäre weitgehend davon abhält, an Modernisierungsfragen der Justiz hier in Saarbrücken mitzuarbeiten, wie es in den vergangenen Jahren oft möglich war. Ich bin der Organisation des Gerichtstags außerordentlich dankbar, dass man auch in meinem Fall auf die zeitlichen Zwänge Rücksicht genommen hat und mir einen Vortragsbeginn um neun Uhr sine tempore ermöglicht hat, so dass ich gleich nach diesem Vortrag der Sonderkonferenz in Magdeburg hinterher eilen kann.

Ich möchte aber nun den Blick nach vorn richten und aufzeigen, wie sich E-Justice bis zum Ende des Jahrzehnts weiter entwickeln kann, ja weiter entwickeln muss, um den Anforderungen der Gesellschaft an die Justiz gerecht zu werden. Dabei ist zunächst zu skizzieren, wozu wir E-Justice brauchen und wie eine durch und mit IT gestaltete Justiz der Zukunft aussieht. Danach werde ich in zehn Thesen darlegen, wie wir dieses gemeinsame Ziel erreichen können.

Ziel unserer Bemühungen ist es, sowohl national als auch auf europäischer Ebene E-Justice so weit zu etablieren und auszubauen, dass die Justiz nicht hinter den gesellschaftlichen Entwicklungen hinterherhinkt. Die Justiz muss ihre Fähigkeit behalten, die heutigen Formen und Instrumente zum Beispiel der Kommunikation nicht nur zu kennen und zu nutzen, sondern diese sogar mit zu gestalten. E-Justice soll der Justiz die Arbeit erleichtern, indem Kosten und Zeit gespart werden, weil die Arbeit effizienter wird. Dies ist den knappen Haushaltsmitteln und dem daraus folgenden Zwang zur Effektivierung der Arbeitsabläufe geschuldet. Dies sind wir den Justizmitarbeitern, aber vor allem auch den Rechtssuchenden im Hinblick auf ihr Recht auf eine funktionsfähige Justiz schuldig. Darüber hinaus muss der allgemeine demografische Wandel, den wir in Sachsen und den anderen neuen Bundesländern bereits jetzt deutlich spüren, zwangsläufig auch zu Strukturveränderungen in der Justizlandschaft führen: Justiz kann angesichts schwindender Einwohnerzahlen nicht mehr überall physisch vor Ort sein. Hier müssen innovative Lösungen her, um den Verfahrensbeteiligten weiter den Zugang zur Justiz offenzuhalten und ihn im besten Fall sogar noch qualitativ zu verbessern.

E-Justice ist dabei das Mittel der Wahl. Essentielle Bausteine von E-Justice sind natürlich der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung. Darüber hinaus besteht E-Justice aber nicht nur aus dem Einsatz von IT-Verfahren innerhalb der Justiz sowie der Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten. Auch die zunehmende Vernetzung der verschiedenen Register, Onlineportale und Rechtsprechungssammlungen und Auftritte der Justiz in anderen Informationssystemen und Netzwerken gehören dazu. Wir nehmen heute zur Kenntnis, dass die Justiz in immer weiter reichendem Sinne Informationstechnik nutzt, um die Aufgaben der Dritten Gewalt zu erfüllen. Schließlich wird man die Regelung der durch

den IT-Einsatz entstehenden datenschutzrechtlichen Probleme nicht außer Acht lassen können. Dabei gilt das Gesagte nicht nur für Deutschland, sondern auch für die EU-Ebene.

Wie sieht diese durch E-Justice geprägte Justiz der Zukunft aus?

Den „Justizkunden“ wird es rund um die Uhr unabhängig von Öffnungszeiten möglich sein, Klagen und andere prozessuale Erklärungen in digitaler statt in schriftlicher Form auf Papier bei Gericht einzureichen. Dort wird das elektronisch eingereichte Dokument elektronisch weiterbearbeitet werden, indem es elektronisch zur Kenntnis und möglichst strukturiert an die Verfahrensbeteiligten weitergeleitet und Bestandteil einer elektronischen Akte wird. Die elektronische Akte ihrerseits kann dann ebenfalls elektronisch einem Rechtsanwalt, Sachverständigen oder Dolmetscher zur Einsicht übermittelt werden. Auch innerhalb des Gerichts wird die elektronische Akte künftig vollelektronisch verwaltet. Die Akte kann durch den Richter elektronisch bearbeitet werden, indem er Texte markiert, Kommentare anbringt oder entsprechende Rechtsprechung beifügt. Dabei bedient sich der Richter der elektronischen Informationssysteme oder benutzt Online-Auskunftssysteme und elektronische Register, ohne erst zeitraubende schriftliche Anfragen zu machen und ohne erst die elektronische Anwendung beenden zu müssen. Er kann zu Hause, auf Reisen unterwegs, im Büro oder auch im Verhandlungssaal elektronisch arbeiten und auf die Anwendungen zugreifen. Seine Entscheidungsfindung wird durch elektronische Fallstrukturierungswerkzeuge unterstützt, die in seinen IT-Arbeitsplatz integriert sind. Das IT-Fachverfahren unterstützt seine Anwender, also Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Geschäftsstellen und Schreibkräfte, bei routinierten Arbeiten, indem es formularmäßige Anschreiben, Verfügungen oder Entscheidungsvorlagen zur Auswahl anbietet und diese bereits mit den im Fachverfahren gespeicherten Daten vorbereitet. Schließlich wird die elektronische Akte Grundlage für die ebenfalls in elektronischer Form generierte Entscheidung, die den Verfahrensbeteiligten elektronisch zugestellt wird. Nach Abschluss des Verfahrens wird die elektronische Akte elektronisch archiviert. Bei Rechtsmitteleinlegung wird die elektronische Akte dem Rechtsmittelgericht elektronisch zugänglich gemacht, das sie seinerseits aufgrund der strukturierten Form weiter bearbeitet. Auch bei der Abgabe des Verfahrens wegen Unzuständigkeit oder ähnlichem wird die elektronische Akte einfach weiterverwendet, wie dies bei der Papierakte derzeit auch der Fall ist. Dies gilt sogar für den Fall der Überschreitung von Landesgrenzen, sprich auch bei der Vorlage vor einem Bundesgericht, weil die IT-Systeme möglichst gleich konstruiert oder jedenfalls kompatibel sind. Dies alles wird nicht nur für bestimmte Gerichtsverfahren, sondern für alle Verfahrensarten gelten.

Die Vorteile dieser modernen Justiz liegen auf der Hand und sind Ihnen, die Sie ebenso wie ich seit längerem darauf hinarbeiten, hinlänglich bekannt. Ich erspare mir und Ihnen daher, sie an dieser Stelle nochmals auszuführen.

Entscheidend ist nun die Frage, wie wir dieses Ziel erreichen, zumal wir ja in der Vergangenheit für einzelne Ziele Zeitpläne aufgestellt haben, die sich später nicht einhalten ließen. Hier möchte ich mit meinen Überlegungen zu einer E-Justice-Strategie 2020 einen Anstoß geben.

Bei der Erarbeitung einer solchen Strategie können wir auf bereits existierende Materialien zurückgreifen. Das sind vor allem die „Nationale E-Government-Strategie“, die der IT-Planungsrat vor ziemlich genau einem Jahr beschlossen hat, aber auch und gerade die „Gemeinsame Strategie der Bund-Länder-Kommission zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung“, die von meinen Amtschefkollegen und mir im April dieses Jahres gebilligt wurde. Beide Konzepte enthalten wegweisende Ideen und werden durch mich rückhaltlos befürwortet. Über diese Konzepte hinaus bedarf es allerdings einer umfassenderen E-Justice-Strategie. Denn E-Justice ist einerseits nicht identisch mit E-Government und geht andererseits über den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung hinaus.

Die „Nationale E-Government-Strategie“ des IT-Planungsrats ist ein Konzept zur Fortentwicklung der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsprozessen, auf das sich der Bund, die Länder und die Gemeinden erstmals gemeinsam verständigt haben. Darin sind sechs Zielbereiche definiert, an denen sich E-Government-Projekte auszurichten haben:

- die Orientierung am Nutzen für Bürger, Unternehmen und Verwaltung,
- die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns,
- die Transparenz über die Verarbeitung von Daten und über Verwaltungsabläufe, der Datenschutz und Datensicherheit,
- die Stärkung und Transparenz von gesellschaftlicher Teilhabe durch Bürger und Unternehmen über Internetangebote des Staates,
- die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit und
- eine leistungsfähige IT-Unterstützung.

In vielen Punkten sind das natürlich auch Ziele von E-Justice. Auch E-Justice soll für die Verfahrensbeteiligten Vorteile mit sich bringen und das Handeln der Justiz wirtschaftlicher und effizienter gestalten, um nur die wesentlichen Punkte zu nennen. Eine leistungsfähige IT-Unterstützung haben wir mit den modernen Justizfachverfahren vielerorts schon erreicht. Aber E-Justice muss auch den justizspezifischen Besonderheiten gerecht werden. Denn die Justiz ist nicht nur im Sinne der Gewaltenteilung organisatorisch eigenständig, sondern hat auch eine verfassungsrechtlich begründete Sonderstellung, die der richterlichen Unabhängigkeit und der Gewährung effektiven Rechtsschutzes geschuldet sind. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die IT-Unterstützungsstrukturen. Denn dem Richter darf durch die IT-

Fachverfahren keine Entscheidung vorgegeben werden, sondern er muss bei der eigentlichen Rechtsfindung einschließlich der sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Entscheidungen frei sein von der Beeinflussung durch die zur Verfügung stehende Technik. Dies unterscheidet den Richter grundsätzlich von Entscheidungsträgern in der Verwaltung. Auch wenn E-Justice von den im E-Government gewonnenen Erkenntnissen profitieren kann, müssen sich die Verfahrensabläufe für E-Justice daher auch in technischer Hinsicht vom E-Government unterscheiden. Dieses Problem haben wir bei verschiedenen Gelegenheiten schon ausführlich diskutiert.

In der erwähnten „Gemeinsamen Strategie“ der Bund-Länder-Kommission werden konkrete Szenarien für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in den einzelnen Gerichtsverfahren mitsamt den notwendigen Zwischenschritten aufgezeigt und in einen zeitlichen Rahmen (bis 2020) gesetzt. Zu den Details komme ich später noch. Insofern hat eine E-Justice-Strategie natürlich auf der Strategie der Bund-Länder-Kommission aufzubauen und darüber hinauszugehen. Wie ich vorhin bereits ausgeführt habe, zählen auch die zunehmende Vernetzung der verschiedenen Register, Onlineportale und Rechtsprechungssammlungen und die diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Regelungen dazu. Zudem sollte sich eine deutsche E-Justice-Strategie nicht nur auf Bund und Länder beschränken, sondern grenzüberschreitende Erfordernisse, auch Europa in den Blick nehmen.

Was ist zu berücksichtigen, um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen? Lassen Sie mich dazu zehn Thesen in den Raum stellen:

1. These: Die gemeinsame Strategie der Bund-Länder-Kommission zur Einführung des verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung ist mit ihren rechtlichen, organisatorischen und technischen Konsequenzen umzusetzen.

Dazu müssen wir zeitnah die rechtlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen schaffen. Wie bereits vorhin ausgeführt, sind der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Verfahrensaktenführung essentielle Bestandteile von E-Justice. Deren umfassende Einführung ist daher ein wichtiger Bestandteil auch der E-Justice-Strategie.

Inhaltlich hat die Bund-Länder-Kommission einen Weg aufgezeigt, wie bis zum Jahr 2020 die verbindliche elektronische Kommunikation mit Rechtsanwälten, Notaren und weiteren Verfahrensbeteiligten wie Behörden einschließlich einer ausschließlich elektronischen Aktenhaltung eingeführt werden kann. Der Prozess soll in Teilschritten verlaufen, aber innerhalb eines konkreten Zeitfensters in einer flächendeckenden Umsetzung münden.

Einen wichtigen Teilschritt auf diesem Weg bildet die E-Justice-Bundesratsinitiative, an deren Erarbeitung neben Hessen und Baden-Württemberg auch Sachsen federführend beteiligt ist. Sie hat die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum Ziel. Zu den Kernanliegen dieser Bundesratsinitiative gehören

- die Einführung einer noch zu schaffenden organisationsbezogenen elektronischen Signatur,
- die Möglichkeit der Zulassung alternativer Verfahren zur qualifizierten elektronischen Signatur durch Harmonisierung der Verfahrensordnungen,
- die Einführung eines obligatorischen elektronischen Postfachs für Rechtsanwälte sowie
- die Schaffung einer Länderöffnungsklausel zur sukzessiven Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs in einzelnen Rechtsgebieten nach einer Übergangszeit von fünf Jahren und die Verpflichtung der Länder, den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr nach spätestens zehn Jahren einzuführen.

Daneben sind noch zahlreiche Einzelregelungen enthalten, auf die ich an dieser Stelle aber nicht näher eingehen möchte.

Dabei ist die obligatorische Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs der Erkenntnis geschuldet, dass sich ein freiwilliger elektronischer Rechtsverkehr nicht hinreichend durchsetzt, so dass trotzdem weiter regelmäßig Medienbrüche entstehen, weil einer der Beteiligten nicht am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt und seine Dokumente daher eingescannt und die Dokumente für ihn ausgedruckt werden müssen. Dies ist der Akzeptanz des elektronischen Rechtsverkehrs sehr abträglich.

Neben dem konkreten Zeitplan für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung in den einzelnen Verfahrensarten enthält das Papier der BLK aber weitere strategische Aussagen. So soll bei Justiz-IT-Lösungen künftig nicht mehr allein die sicherheitstechnisch beste Lösung Maßstab der Entwicklung sein, sondern die Lösungen sollen sich an den im allgemeinen Markt etablierten Standards orientieren, die ein hinreichendes Maß an Sicherheitsanforderungen erfüllen. Besondere Anforderungen, wie die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur, sollen nur da zum Einsatz kommen, wo dies aus Rechtsgründen zwingend ist. In allen anderen Fällen sollen niedrigere Standards ausreichen können.

Ferner sieht die Strategie der Bund-Länder-Kommission die Einführung der elektronischen Akte vor als zwangsläufige Folge des elektronischen Rechtsverkehrs, da nur so die elektronischen Daten sinnvoll verarbeitet werden können. Gleichzeitig ist klar, dass die elektronische Akte sich nicht auf die Zusammenführung von Fachverfahren, Dokumentenmanagementsystem und elektronischer Kommunikation beschränken kann. Für eine sinnvolle aufgabenorientierte Unterstützung der Anwender ist ein einfaches, ergonomisches Handling ent-

scheidend. Es bedarf umfassender Funktionalitäten, die dem Anwender die Informationsbeschaffung und Informationsaufbereitung erleichtern. Der Richter, Staatsanwalt oder Rechtspfleger muss sich nicht nur den Akteninhalt erschließen, sondern ihn mit technischen Hilfsmitteln auch leichter strukturieren und durchdringen können, wenn die elektronische Akte ein Fortschritt gegenüber der bisherigen Papierakte werden soll. Rechtsinformationssysteme oder Normsammlungen sollten direkt bei der Bearbeitung der elektronischen Akte aufgerufen werden können. Auch hinsichtlich der elektronischen Verfahrensakte plant die BLK eine Umstellung in Teilschritten über die Hilfs-, zur Zweit- bis hin zur führenden E-Akte, um die Akzeptanz zu fördern und den sicheren Umgang zu ermöglichen.

Der politische Wille zur Umsetzung ist vorhanden. Meine Justizstaatssekretärskolleginnen und -kollegen und ich haben letzte Woche den Fortschrittsbericht der BLK zur Umsetzung der Strategie gebilligt und die BLK beauftragt, bis zum Frühjahr ein konkretes Vorgehensmodell zu erarbeiten. Bis dahin wird auch ein Gesetzentwurf der E-Justice-Bundesratsinitiative vorliegen. Ich bin froh, dass auch das Bundesministerium der Justiz uns als kritischer Diskussionspartner und mit eigenen Ideen für eine zukunftsweisende Initiative zur Verfügung steht.

2. These: Mit E-Justice verfolgen wir die Ziele aus der nationalen E-Government-Strategie des IT-Planungsrats zusammen mit den Partnern aus der öffentlichen Verwaltung, soweit dies mit der verfassungs- und einfachrechtlich begründeten Sonderstellung der Justiz vereinbar ist.

Dies sollte eigentlich selbstverständlich sein. Denn es entspricht der derzeitigen Rechtslage. Wie wir aber aus den Diskussionen der letzten Jahre wissen, ist die Durchsetzung der Justizposition keineswegs selbstverständlich. Als einziges Mitglied des IT-Planungsrats, das sowohl Justiz als auch Verwaltung vertritt, sind mir diese Probleme besonders präsent. Deswegen bedarf es hier auch künftig fortgesetzter Anstrengungen. Dennoch entsprechen viele Ziele der Nationalen E-Government-Strategie auch denen der Justiz und wir arbeiten auf zahlreichen Gebieten gut zusammen. Dies sollten wir – auf gleicher Augenhöhe – auch weiterhin tun, weil davon beide Seiten profitieren werden.

3. These: Die Schnittstellen zwischen E-Justice und E-Government verdienen unsere besondere Aufmerksamkeit.

Wir können uns beispielsweise auf Dauer nicht leisten, für die Justizkommunikation gänzlich andere IT- Identifizierungs- oder Authentifizierungsinstrumente oder Kommunikationsplattformen zu nutzen als in der Verwaltung üblich. Bürgerinnen und Bürger oder die Unternehmen wollen ihre IT-Instrumente multifunktional einsetzen, weil Sonderwege und gesonderte

Instrumente für die Kommunikation mit der Justiz wirtschaftlich belastend sind und nicht die erforderliche Akzeptanz finden werden. Auch deshalb müssen wir bei der Fortentwicklung des EGVP stets im Blick behalten, welche Kommunikationsplattformen im Bereich E-Government zukünftig vornehmlich genutzt werden. Ich plädiere damit nicht für eine vor-schnelle Aufgabe des Justizstandards, der sich durch die Nutzung des EGVP gebildet hat. Denn ein solcher Standard stellt einen erheblichen Stabilitätsfaktor bei der Fortentwicklung von E-Justice dar. Sollte sich aber außerhalb der Justizkommunikation zukünftig z. B. De-Mail durchsetzen, dann sollte ein solcher Weg für die Justiz nicht von vornherein tabu sein.

Auch ist zum Beispiel in Verwaltungsprozessen davon auszugehen, dass Verwaltungen mit den Strukturen elektronisch arbeiten und kommunizieren, die nach den E-Government-Regeln vorgegeben sind. Hier wäre dafür zu sorgen, dass die Regeln von E-Justice und E-Government sich nicht auseinanderentwickeln. Die aus der Gewaltenteilung hervorgehenden unterschiedlichen Welten von E-Justice und E-Government müssen sich weiterhin verstehen; sonst entstehen daraus Akzeptanzdefizite, die auch der Fortentwicklung von E-Justice entgegenstehen.

Es gibt aber Projekte, wie das dankenswerterweise von der BLK-AG „IT-Standards in der Justiz“ erarbeitete Projekt S.A.F.E, die die dargestellten Welten miteinander verbinden und die daher mit Elan weiterzuverfolgen sind.

4. These: E-Justice muss eine Antwort geben auf den immer drängender werdenden Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf mehr Transparenz nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Justiz und der Rechtsprechung.

Der Erfolg einer auf IT fixierten Partei bei den Abgeordnetenhauswahlen in Berlin hat es gezeigt: Die zeitgemäße Nutzung und Weiterentwicklung von IT kann heute nicht mehr als Domäne der Freaks abgetan werden. IT wird heute gerade von den jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern als entscheidendes Instrument zur gesellschaftlichen Teilhabe angesehen. Jeder Versuch, in die IT- Nutzung, beispielsweise in die IT-Kommunikation, einzugreifen, wird argwöhnisch als Behinderung der freien Entfaltung der Persönlichkeit oder Beschneidung der Mitwirkung in der politischen Mitbestimmung empfunden.

Auch in der Justiz müssen wir hier aufpassen: Die Information und Kommunikation über das Recht und mit den Justizinstitutionen ist heute keine reine Angelegenheit juristischer Fachliteratur oder der Boulevardpresse mehr. Längst sind Internetforen und die sozialen Netzwerke in Verbindung mit den juristischen Online-Informationsdiensten zu entscheidenden Medien der Diskussion über das Recht und um das Recht geworden, denen sich auch die Justiz stellen muss. Diese Medien bieten die Chance, aber auch die Notwendigkeit, dass die Justiz

näher an die Bürgerinnen und Bürger heranrückt. Nicht die Urteilsberatung, wohl aber die Ergebnisse der Rechtsprechung und die Schritte des gerichtlichen Verfahrens werden durch die IT-Unterstützung und elektronische Medien nachvollziehbarer im Sinne einer "Open Justice"; wohlgemerkt: natürlich unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Verfahrensbeteiligten, wie ich noch darlegen werde.

Justiz ist also ein wesentlicher Faktor in der offenen Gesellschaft, verliert aber natürlich nicht den Auftrag zum Schutz gegen die Gefahren einer die informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigenden Öffentlichkeit.

5. These: Das gemeinsame Justizportal des Bundes und der Länder www.justiz.de und das Europäische E-Justice-Portal sind weiter auszubauen. Die Register im European E-Justice-Portal sind zwischen allen Mitgliedstaaten zu vernetzen.

Rechtsinformation und Kommunikation mit den Justizinstitutionen sind länder- und staatenübergreifend IT-gestützt bereitzustellen und zu ermöglichen. Auf dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder bieten die Justizverwaltungen schon jetzt zahlreiche allgemeine und spezifische Auskunftsangebote an, genannt seien nur das Register-, das Insolvenz- oder das Zwangsversteigerungsportal. Trotzdem besteht weiterer Bedarf. Sämtliche Justizbekanntmachungen, die wir jetzt noch an Gerichtstafeln anheften oder in Zeitungen veröffentlichen lassen, sollten dort an zentraler Stelle im Internet eingestellt werden. Das ist bürgerfreundlich, weil die Informationen rund um die Uhr abgerufen werden können und der Bürger sich nur eine Internetadresse merken muss. Außerdem ist die Verbreitung ungleich höher als die der Papierbekanntmachung. Ausbaufähig ist auch der Bestand an interaktiven Formularen, den man direkt über www.justiz.de aufrufen kann. Hier schlummert noch Potential für die Zukunft.

Das European E-Justice-Portal ist seit Juli 2010 öffentlich zugänglich und geht auf die Initiative Deutschlands während der deutschen Ratspräsidentschaft 2007 zurück. Es baut auf verschiedenen bereits bestehenden Projekten auf, wie zum Beispiel den Websites der europäischen Organe, den Europäischen Justiziellen Netzen, der Vernetzung der europäischen Strafregister als Ausdruck der hervorragenden deutsch-französischen Zusammenarbeit, dem europäischen Netz der Testamentsregister, der Unternehmensregister und -verzeichnisse sowie der Grundbücher. Es bietet damit den Bürgern der Europäischen Union freien Zugang in 23 Amtssprachen zu rechts- und justizrelevanten Informationen über die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und soll den Justizbehörden der Mitgliedstaaten die Kommunikation miteinander erleichtern. Darüber hinaus werden in Zukunft über das Europäische E-Justice-Portal die verschiedenen Register der Mitgliedstaaten miteinander vernetzt und zugänglich gemacht werden. Konkrete Planungen gibt es für die Insolvenzregister, die Grund-

bücher und die Handelsregister der Mitgliedstaaten. Die tatsächliche Vernetzung dieser Register ist jedoch leider noch immer sehr unterschiedlich fortgeschritten.

Im kommenden Jahr werden über das europäische Justizportal zunächst die vernetzten Insolvenzregister von elf Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden. Deutschland arbeitet aktiv in der von der Europäischen Kommission eingerichteten Unterarbeitsgruppe mit. Die Hauptschwierigkeit, die sich bei der Vernetzung der Insolvenzregister stellt, liegt in den großen Unterschieden im nationalen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten, was wiederum Einfluss auf die zentralen grenzüberschreitenden Recherchemöglichkeiten hat. Einen anderen Weg geht die Initiative zur Vernetzung der Handels- und Unternehmensregister: Durch einen von der Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf, der derzeit in verschiedenen Ratsgremien intensiv diskutiert wird, wird für alle Mitgliedstaaten verbindlich geregelt, dass sie ihre elektronischen Handels- und Unternehmensregister miteinander vernetzen und künftig auf elektronischem Wege Informationen austauschen sollen. Ähnlich wie es bei der SLIM-IV-Richtlinie zu beobachten war, sind zuweilen europäische Initiativen hilfreich für zügige Fortschritte bei der Nutzung der IT.

Aber das Europäische Justizportal soll zumindest mittelfristig mehr können als "nur" Informationen bereitstellen. Künftig soll es möglich sein, über das Portal direkt grenzüberschreitende Justizverfahren einzuleiten und auch den grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen. Das von der Europäischen Kommission geförderte Großprojekt "e-CODEX" (electronic e-justice communication through online data exchange) hat zum Ziel, eine Kommunikationsplattform für den grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr zu schaffen. Die ersten Pilotprojekte dazu werden Ende des kommenden Jahres in Betrieb gehen.

6. These: E-Justice muss eine Antwort geben auf die Mobilitätserfordernisse der modernen Gesellschaft.

Früher wurde mit der Justiz überwiegend von festen Standorten aus kommuniziert. Flexibilität bei den Arbeitsplätzen, zunehmende Mobilität auch der älteren Bevölkerung, Änderungen im Kommunikationsverhalten durch Nutzung von Handys, Notebooks und Smartphones verstärken den Wunsch, Rechtsinformationen und Kommunikation mit der Justiz auch von unterwegs aus, also mobil IT-unterstützt, erhalten und betreiben zu können. Auch darauf ist das E-Justice-Angebot abzustellen. Hier sind technische Lösungen – etwa JustizApps – wie auch organisatorische Lösungen gefragt.

7. These: Die Justiz braucht ein spezifisches IT-Fortbildungsmanagement.

E-Justice erschöpft sich nicht in der Entwicklung und Einführung neuer IT-Verfahren. Zu E-Justice gehört auch E-Justice-Kompetenz. Das bedeutet zum einen die Fähigkeit, Verfahrensabläufe in der Justiz zu erkennen, die mit IT oder verbesserter IT effizienter gestaltet werden können, zum anderen die Fähigkeit, solche Abläufe in die IT-Sprache zu übersetzen, also dialogfähig mit der Technik zu sein, und nicht zuletzt die Fähigkeit, mit den in der Justiz eingesetzten Verfahren als Anwender umgehen zu können. Damit will ich nicht behaupten, dass künftig jeder Mitarbeiter der Justiz eine Fortbildung in Prozessmodellierung absolvieren muss. Aber es muss eben auch Mitarbeiter geben, die das können. Es muss auch nicht jeder Richter oder jeder Geschäftsstellenverwalter jedes in der Justiz eingesetzte Verfahren beherrschen. Aber wir müssen durch unser Fortbildungsmanagement sicherstellen, dass alle unsere Mitarbeiter zumindest über das gebotene IT-Basiswissen verfügen, dass unsere Führungskräfte die Regeln des Projektmanagements beherrschen, dass wir – ggf. nach kurzfristiger Ad-hoc-Fortbildung – auf Mitarbeiter zurückgreifen können, die Schnittstellenkompetenzen zwischen Justiz und Informatik besitzen, und wir müssen die Anwender bei der Einführung oder Veränderung von IT-Verfahren „mitnehmen“, indem wir vorausschauend, rechtzeitig und umfassend schulen.

Fortbildung im Bereich der IT stellt deshalb ganz besondere Anforderungen:

- Sie muss individuell sein, nämlich auf die spezifischen Aufgabengebiete und Vorkenntnisse der Mitarbeiter Rücksicht nehmen.
- Sie muss aktuell sein, nämlich auf der Höhe der technischen Entwicklung.
- Sie muss von hoher fachlicher Qualität, zugleich aber verständlich und überzeugend sein.
- Und sie muss unbürokratisch sein, damit rasch auf Fortbildungsbedarfe und Wissenslücken reagiert werden kann.

Mit dem klassischen Fortbildungsmanagement, also durch jährliche Bedarfsabfragen über die Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften, jährliche Planung, Aufnahme in das Fortbildungsprogramm, Bewerbung und Durchführung einer zentralen Veranstaltung, werden diese Anforderungen nicht erfüllt. IT-Fortbildung muss auf die Mitarbeiter zugehen, sowohl thematisch als auch örtlich.

Diese Aufgabe obliegt in erster Linie den Justizverwaltungen im eigenen Land, aber nicht nur denen. Gerade wenn es um die Schnittstelle von Justiz und Informatik geht und dort, wo Fachverfahren in Länderverbänden entwickelt oder fortentwickelt werden, ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig. Ich bin deshalb froh, dass wir auch auf dem Gebiet der Fortbildung auf eine langjährige gute Zusammenarbeit der Justizverwaltungen zurückgreifen können, die uns hier helfen kann. Diese ist aber

noch ausbaufähig. Und wir setzen auf die Bereitschaft der Hochschulen, hier konzeptionell und auch durch Bildungsangebote mitzuwirken. Besonderer Dank gilt Herrn Professor Herberger, der zu Recht das Thema „Bildung und Fortbildung einer E-Justice-Kompetenz“ immer wieder auf unsere Agenda setzt.

8. These: E-Justice erfordert ein neues datenschutzrechtlichen Regelungskonzept. Auch im Rahmen der Neuregelung des Europäischen Datenschutzrechts sind einheitliche Standards für den Datenschutz im Zusammenhang mit E-Justice zu schaffen.

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen sind teilweise nicht mehr zeitgemäß. Selbst unabhängig von den justizspezifischen Besonderheiten werden sie der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr gerecht, was auch mit Blick auf das Entstehungsdatum der Datenschutzgesetze nicht weiter verwundert. In einer Welt allgegenwärtiger Informationstechnik schützen die zentralen Anforderungen der Zweckbindung, der Erforderlichkeit, der Transparenz, der Einwilligung und der Betroffenenrechte nicht mehr hinreichend.

Auch bei den übrigen beabsichtigten Maßnahmen der E-Justice-Strategie wird zu prüfen sein, ob das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dann noch immer gewährleistet sein wird. Denn die Modernisierung und Elektronisierung der Justiz lässt die Anforderungen an den Datenschutz steigen. Datenschutzrechtliche Überlegungen sind notwendigerweise bereits bei der Planung anzustellen, da ein wirksamer Datenschutz ansonsten gar nicht mehr möglich ist.

Entgegen dem gelegentlich entstehenden Eindruck sind Datenschutz und E-Justice keine Gegensätze. Im Gegenteil trägt der Datenschutz zur Qualität der personenbezogenen Daten bei und schafft notwendiges Vertrauen. Deshalb gehören auch die entsprechenden datenschutzrechtlichen Überlegungen zu einer E-Justice-Strategie, weil nur mit der durch die Gewissheit des gewährleisteten Datenschutzes einhergehenden Akzeptanz eine Fortentwicklung von E-Justice funktionieren kann.

Die in den verschiedensten Gesetzen untergebrachten datenschutzrechtlichen Bestimmungen sollten besser aufeinander abgestimmt werden. Zum Teil werden unterschiedliche datenschutzrechtliche Voraussetzungen gefordert, obwohl im Hinblick auf die Sensibilität der Daten kein unterschiedlicher Datenschutzbedarf besteht. Schließlich müssten gesetzgeberische Entscheidungen zu Fragen wie nach der Pflicht zur verschlüsselten Aktenführung, zu Vorgaben zu sonstigen technisch-organisatorischen Maßnahmen wie Protokollierung von Veränderungen und Zugriffen, Vorgaben zur Archivierbarkeit und Pflichten datenabrufender Stellen zur Beachtung von Zweckbindungen und Zugriffsschranken getroffen werden. In diesem Zusammenhang sollte der durch Rechtsanwälte im Umgang mit den elektronischen Ak-

ten der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu beachtende Datenschutz eindeutig gesetzlich geregelt werden.

Zur europäischen E-Justice gibt es bislang noch keine speziellen europarechtlichen Regelungen. Hinsichtlich des E-Justice-Portals heißt es im Aktionsplan 2009-2013 des Europäischen Rats für die europäische e-Justiz, in dem der Fahrplan für die Schaffung des E-Justice-Portals festgelegt wurde, zum Schutz personenbezogener Daten lediglich, dass die in den europäischen Rechtsvorschriften verankerten Grundsätze „unbedingt zu befolgen“ seien. Es existieren Datenschutzbestimmungen lediglich in Bezug auf einzelne Register, nämlich hinsichtlich der Strafregister und zu Eurojust. Zur Vernetzung der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister hat die Europäische Kommission erst kürzlich eine Änderungsrichtlinie vorgeschlagen, in der unter anderem festgeschrieben wird, dass die allgemeine Datenschutzrichtlinie von 1995 auch insofern Anwendung findet.

Soweit der Schutz personenbezogener Daten auf europäischer Ebene derzeit ohnehin neu konzipiert werden soll, sind auch spezifische Regelungen für E-Justice aufzunehmen. Insbesondere das neue E-Justice-Portal hat spezifische datenschutzrechtliche Eigenheiten, die einer Regelung bedürfen. Dass die bereits vorliegenden Einzelregelungen für die verschiedenen Projekte auf etwaige Divergenzen zu überprüfen und gegebenenfalls aufeinander abzustimmen sind, ist das Eine. Darüber hinaus muss aber für die Vernetzung der Register, für die es bislang noch keine datenschutzrechtlichen Regelungen gibt, geprüft werden, ob hier besondere Regelungen nötig sind oder ob allgemeine - also registerübergreifende - datenschutzrechtlichen Regelungen genügen. Insofern ist jedes einzelne der Register, auf die zukünftig über das E-Justice-Portal zugegriffen werden soll, auf seine datenschutzrechtlichen Bedürfnisse hin zu überprüfen. Es sind einheitliche Standards im Hinblick auf die verschiedenen Register festzulegen. Nur so können alle Mitgliedstaaten an der Vernetzung der Register teilnehmen, ohne um die Einhaltung ihres nationalen Rechts zu bangen. So hat Schweden im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe E-Justice zum E-Justice-Projekt „Verbindung der Testamentsregister“ auf datenschutzrechtliche Hürden hingewiesen. Hier liegen dem europäischen Datenschutzbeauftragten noch nicht alle Unbedenklichkeitsbescheinigungen der jeweiligen Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten vor, wodurch sich das ganze Projekt verzögert. Hier würde durch einheitliche europäische datenschutzrechtliche Standards Abhilfe geschaffen.

9. These: Deutschland hat ein starkes Interesse daran, dass die Mitgliedstaaten für die europäischen Verfahren zumindest kompatible IT-Lösungen verwenden.

Wie bei den deutschen Bundesländern ist es auch auf EU-Ebene sinnvoll, sich bei der Entwicklung von IT-Lösungen zusammenzuschließen und Entwicklungsverbände zu bilden. Dies

erspart für alle Beteiligten Zeit und Kosten. Diese Methode wird in Deutschland bei E-Justice seit langem praktiziert und hat sich bewährt. Zudem erleichtert es den Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

Es ist an Deutschland, insoweit zu den treibenden Kräften in der Europäischen Union zu gehören, so wie dies bereits in der Vergangenheit der Fall war: beispielsweise, als Deutschland in Zusammenarbeit mit Österreich bereits Ende 2008 ein IT-Fachverfahren für das Europäische Mahnverfahren entwickelte, während auf EU-Ebene noch eine Machbarkeitsstudie dazu durchgeführt wurde. Später hat das Verfahren sogar den „European eGovernment Award“ gewonnen. Auch bei der Vernetzung der nationalen Insolvenzregister und Strafregister gehörte Deutschland zu den Vorreitern, um nur einige Beispiele zu nennen. Hier sollten wir nicht nachlassen und uns weiter zusammen mit willigen Partnern mit eigenen Ideen und Mitteln einbringen.

Das vorhin schon erwähnte Großprojekt "e-CODEX" ist beispielsweise eine hervorragende Gelegenheit, die Zukunft von E-Justice in Europa aktiv mit zu gestalten. Dieses dankenswerterweise von Kollegen des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen geleitete Projekt zielt auf eine Kommunikationsplattform für den grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehr, der auf der einen Seite für Bürger, Rechtsanwälte und Unternehmen über das e-Justice-Portal erreichbar ist und der auf der anderen Seite dafür sorgt, dass die Infrastruktur in den "back offices" der Gerichte und Justizbehörden die über das Portal übermittelten Informationen empfangen und weiterverarbeiten kann. Die Pilotprojekte für die Online-Verfahren zum Europäischen Mahnverfahren und zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen (Small Claims) werden schon Ende kommenden Jahres in Betrieb gehen. E-Justice auf europäischer Ebene ist nämlich auch nur das, was wir Mitgliedstaaten daraus machen.

10. These: Wir brauchen den E-Justice-Rat, aber auch die Einbindung der Vertreter der Kammern, Berufsverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft, um die Fortentwicklung und Umsetzung einer nationalen E-Justice-Strategie voranzutreiben.

Mit Artikel 91c GG besteht seit August 2009 erstmals eine verfassungsrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von informationstechnischen Systemen. Die allgemeine Verwaltung hat daraufhin für den Bereich des E-Government den IT-Planungsrat gegründet. Dieser hat dann im April 2010 seine Arbeit aufgenommen. Sehr bald wurde - wie schon erwähnt - deutlich, dass die besonderen Interessen der Justiz bei der Mehrheit der Mitglieder des IT-Planungsrats nicht gerade auf große Sympathie stoßen, sondern eher als normale fachlich geprägte Interessen wahrgenommen werden, wie sie auch zum Beispiel vom Umweltministern in ihren Bereichen gefordert könnten.

Um der institutionellen Sonderstellung der Justiz sowie den aus der verfassungsrechtlich garantierten Position der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten der Justiz-IT trotzdem hinreichend Rechnung zu tragen, haben die Justizministerinnen und -minister deswegen beschlossen, einen E-Justice-Rat einzurichten. Dieser soll aus den Amtschefs der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder bestehen. Zu seinen Aufgaben wird nicht nur die Wahrung der Interessen der Justiz gegenüber dem IT-Planungsrat gehören, sondern er soll insbesondere auch Entscheidungen über justizspezifische Standards und grundlegende Fragen des IT-Einsatzes in der Justiz sowie richtungsweisende Projektentscheidungen treffen. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund über die Errichtung des E-Justice-Rates ist jedoch leider noch immer nicht von allen Ländern gebilligt worden.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal deutlich machen, wie wichtig die Errichtung des E-Justice-Rates als schlagkräftiges politisches Gremium für die Justiz und die Berücksichtigung ihrer Besonderheiten ist, und appelliere an Bund und Länder, die Verwaltungsvereinbarung schnell abzuschließen, damit der E-Justice-Rat endlich seine Arbeit aufnehmen kann.

Hierzu wird es auch gehören, dass der E-Justice-Rat als treibende Kraft zusammen mit der BLK als Arbeitsgremium die Fortentwicklung von E-Justice prägt und maßgeblich gestaltet. Ich freue mich daher ganz besonders auf die Arbeit im E-Justice-Rat. Darüber hinaus wird aber zu überlegen sein, wie wir bei der Fortentwicklung und Umsetzung einer E-Justice-Strategie den Sachverstand derjenigen einbinden, die Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Notare, Rechtspfleger, die Wirtschaft und die Wissenschaft repräsentieren. Ich denke dabei an einen Beirat, der konkrete Empfehlungen ausarbeiten sollte. Hierzu werde ich aber zunächst das Gespräch mit meinen Kolleginnen und Kollegen des Bundes und der Länder führen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

soweit also meine Vorstellungen auf dem Weg zu einer modernen und zukunftsfähigen Justiz. Vieles wird bei Ihnen auf Zustimmung stoßen, einiges vielleicht auch Widerspruch hervorrufen. Der EDV-Gerichtstag war und ist das Forum für E-Justice-Innovationen und lebhaftes Diskussionen über die richtigen Wege zum gemeinsamen Ziel. So wird es auch an seinem Jubiläum sein. Ich wünsche uns allen eine gelungene Veranstaltung.

Vielen Dank!